

stein, Bachstein. Anderswo hiess er: Klapperstein und Lasterstein ¹⁾).

Der Stein, zum Gerichtsinventar gehörig, hing an einer Säule oder wurde im Kloster aufbewahrt (I, 37. CI, 32. CLX, 41. CC, 19. CCX, 36).

Die fehlbare Frau musste den ihr umgehängten Stein tragen durch das Dorf von einem Fallthor zum andern oder von einer Kirche zur andern, von der Kirche oder dem Kloster bis zur Grenze des Dorfes und zurück, dreimal herum in dem Eigen, um die Fleischbank, vom Pranger durch das Eigen und zurück (I, 37. II, 19. IV, 11. IX, 34. XI, 11. XII, 30. XIII, 34. XXXIV, 55. LXIII, 66. LXXXIX, 24. CXXXIV, 21. CLIX, 19. Grimm, Wsth. III, 684) oder von der Säule bis zum Hause der Beleidigten (CLX, 41) und zwar am Freitage, dem regelmässigen Gerichtstage (XXI, 39. XL, 84). Zur musikalischen Begleitung diente ein Pfeifer und ein Pauker; jenen musste der Richter, diesen der Ehemann dingen (II, 19. IV, 11. IX, 34. XI, 11. XII, 30. XIII, 34); ja, wenn dem Ausdruck an einer Stelle zu glauben ist (XII, 30), sollte der Ehemann, der seine Frau nicht in Zucht gehalten hatte, selbst „pauken“. Für die Erheiterung der Jugend ist noch besonders gesorgt. Während die Frau in dem Dorfe auf und nieder geführt wird, soll der Richter einen Eimer des besten Weines nehmen, drei oder vier Assach (Gefäss) darein legen, und alle jungen Knaben, so viele ihrer in dem Eigen sind, sollen den Wein zu einer Gedächtniss austrinken und das böse Weib soll ihn bezahlen (XXXIV, 55).

Opponirte sich der Mann solcher Bestrafung seiner Frau, so trat für ihn die hohe Busse von 32 Pfund ein, als für einen, der sich des Gerichts hat „unterwunden“ oder „des Gerichts und der Herrschaft Gerechtigkeit unterstanden“, und der Richter soll ihm „das Stäbl schicken“ (s. oben §. 4).

Verschiedene Modificationen in dem Verhältniss dieser Strafart zum Bussenrecht waren praktisch wichtig:

1. Die Frau hatte noch dazu eine Busse von 72 Pfennigen zu zahlen (XIX, 28. XX, 47. XXI, 13. L, 28. CVIII, 56. CXXVIII, 21. CXXXIV, 21) oder ein Pfund Wachs an die Kirche zu geben (LXVIII, 33. LXX, 33. LXXI, 30. LXXIII, 34) oder nachdem beide

¹⁾ Grimm R. A. 720. — Alam. Strafrecht, S. 109. Zöpfl, Alterthümer I, 58.